

Pedelec - E-Bike - Elektrofahrrad

Was muss beim Kauf eines E-Bikes oder Pedelecs überlegt werden?

Häufig werden Pedelecs (Pedal-Elektrik-Cycle) und E-Bikes falsch bezeichnet oder die Begriffe gleich gesetzt. Aus straßenverkehrsrechtlichen- und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten bestehen jedoch deutliche Unterschiede zwischen Pedelec und E-Bike. Deshalb muss zwischen diesen Begriffen unterschieden werden.

Bei dem Pedelec handelt es sich um ein Fahrrad, das die Tretbewegungen des Fahrers mit einem eingebauten Elektromotor unterstützt. Diese Unterstützung entfällt, sobald der Fahrer nicht mehr selbst in die Pedale tritt. Es ist also dem Fahrer eines Pedelecs nicht möglich, sich fortzubewegen, ohne aktiv zu treten. Sofern also die Elektrounterstützung nur begleitend möglich ist, handelt es sich um ein Pedelec.

Demgegenüber fährt das E-Bike auch dann, wenn der Fahrer nicht selbst in die Pedale tritt. In der Regel lässt sich der Elektromotor des E-Bikes über einen Griff bedienen. Mit diesem Griff kann der Fahrer auch das Tempo seines E-Bikes regulieren. Er muss also nicht selber treten, damit das E-Bike fährt.

Das Straßenverkehrsgesetz (§ 1 Abs. 3 StVG) unterscheidet zwischen Kraftfahrzeugen und Fahrrädern. Ob es sich bei dem Fahrrad mit zusätzlichem Elektromotor um ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 1 Abs.3 StVG handelt, hängt von der Höchstgeschwindigkeit, der Leistung und der Art der Motorunterstützung ab.

Demnach sind keine Kraftfahrzeuge sondern Fahrräder:

Pedelecs,

- mit einem Elektroantrieb bis höchstens 0,25 kw.
- Unterstützung nur bis 25 km/h.
- und Abbruch der Unterstützung, wenn der Fahrer nicht selbst tritt.

Pedelecs benötigen keine Haftpflichtversicherung. Es sind die Vorschriften über Fahrräder auf diese Fahrzeuge anzuwenden. Sobald elektrounterstützte Fahrräder nicht mehr als Pedelecs einzuordnen sind, insbesondere mit einer höheren Geschwindigkeit als 25 km/h, sind sie Kraftfahrzeuge und unterliegen der Versicherungspflicht.

Auch bei einem Unfall sind die Anforderungen an den Fahrer eines Pedelecs geringer. Er haftet nur nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Gefährdungshaftung des Straßenverkehrsgesetzes wird auf den Pedelec-Fahrer nicht angewandt. Das E-Bike wird als Kraftfahrzeug angeordnet und unterliegt damit der verschärften Gefährdungshaftung des § 7 StVG.

Etwas komplizierter ist die Situation bei der Benutzung von Radwegen. Hierbei ist wiederum zwischen Pedelecs und E-Bikes zu unterscheiden. Pedelecs sind verkehrsrechtlich als Fahrräder einzuordnen und **müssen** daher Radwege benutzen. E-Bikes mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal von 25 km/h sind wie Mofas zu behandeln. Sie **dürfen** also innerhalb geschlossener Ortschaften **keine** Radwege benutzen, sondern nur außerhalb geschlossener Ortschaften. E-Bikes mit einer Höchstgeschwindigkeit von über 25 km/h sind dagegen Kleinkraft- oder Leichtkrafträder und dürfen Radwege gar nicht benutzen.

Ebenso schwierig ist die Frage der Helmpflicht zu beantworten. Grundsätzlich ist es so, dass Fahrradfahrer und damit auch Pedelec-Fahrer nicht verpflichtet sind, einen Schutzhelm zu tragen. Fahrer von E-Bikes, da es sich bei ihnen um Kraftfahrzeuge handelt, sind zum Tragen von Schutzhelmen verpflichtet gem. § 21 a Abs. 2 StVO. Da jedoch in der Regel sowohl E-Bikes wie auch Pedelecs in der Lage sind, Geschwindigkeiten von über 20 km/h zu erreichen, ist allen

Fahrern das Tragen eines Schutzhelms dringend anzuraten, da ihnen ansonsten bei einem Unfall Anspruchskürzungen drohen wegen des Verzichts auf einen Sturzhelm.

Beim Kauf eines Pedelecs oder eines E-Bikes muss der Käufer sich entscheiden. Wählt er ein E-Bike ist dieses etwas komfortabler und schneller. Dafür muss er sein Fahrzeug haftpflichtversichern, darf keine Radwege benutzen und muss einen Helm tragen. Den Käufer eines Pedelecs treffen diese Verpflichtungen nicht, er muss allerdings noch selbst in die Pedale treten, sonst bleibt er stehen.